OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603040/9/FP

Datum:
Linz, 4. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Ing. E G, geb. x, E x, x B, vertreten durch Mag. R Z (A S, D, S & P), Rechtsanwalt, in x L gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 4. März 2019, GZ: VerkR96-3009-2018, wegen Übertretung eines Bescheids nach dem KFG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis in beiden Punkten aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 (Spruchpunkt 1) bzw. § 45 Abs 1 Z 1 VStG (Spruchpunkt 2) eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 4. März 2019 verhängte die belangte Behörde in zwei Spruchpunkten Strafen von jeweils 300 Euro (jew. 60 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und lastete ihm an, als Verantwortlicher eines Unternehmens in T, welches Zulassungsbesitzer eines bestimmten KFZ sei, nicht dafür gesorgt zu haben, dass der Zustand bzw. die Ladung des angeführten KFZ den Vorschriften des KFG entspreche (1) weil festgestellt worden sei, dass die Transportgesamthöhe von 4,30 m um 0,15 m überschritten und somit die in einem konkret benannten Bescheid erteilte Auflage „Gesamtabmessungen inkl. Ladung“ nicht erfüllt worden sei, weiters (2) der Auflage „Für das Befahren von Tunnel gilt die verpflichtende Anmeldung bei der ASFINAG und vor Ankunft bei der Höhenkontrolle das Eintreffen entweder per Telefon oder über die nächste Notrufsäule bekanntzugeben“ nicht entsprochen worden sei.

Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen mit der Judikatur des VwGH zur Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems und erachtete ein solches als nicht gegeben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 4. April 2019 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er unter Nennung aber ohne Vorlage von Belegen auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, ein ausreichendes Kontrollsystem eingerichtet zu haben. Der Bf zeigte überdies verschiedene Verfahrensmängel auf (insb. die unterlassene Einvernahme eines Zeugen). Der Bf brachte überdies vor, dass eine Meldung der Tunneldurchfahrt nicht erforderlich war, weil die entsprechende Klausel Anderes ergebe.

I.3. Die Beschwerde samt Teilen des Verfahrensaktes wurde dem Verwaltungsgericht am 15. April 2019 einlangend zur Vorlage gebracht, ohne dass seitens der belangten Behörde eine Beschwerdevorentscheidung gefällt wurde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die belangte Behörde in der Folge um Übermittlung des der Bestrafung zugrundeliegenden zunächst fehlenden SOTRA-Bescheids vom 19. April 2018 ersucht und sodann Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Jänner 2020, zu welcher der Bf mit seinem Rechtsvertreter und der Zeuge B, der Lenker des ggst. Fahrzeugs, erschienen sind. Die belangte Behörde hat die Verhandlung unbesucht gelassen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Zeuge B war etwa 8 Monate bei der B GmbH (die Gesellschaft), deren Geschäftsführer der Bf ist, als LKW-Fahrer beschäftigt.
Am 30. Juli 2018 gegen 08:30 Uhr lenkte der Zeuge einen LKW der Gesellschaft. Auf der Tiefladefläche wurde ein Bagger transportiert. Auf dessen Arm finden sich Hydraulikschläuche. Diese waren vom Zeugen B nicht mit Spanngurten nach unten gezogen worden, weil der Zeuge es nicht als angemessen erachtet hatte, auf den Bagger zu klettern. Aus diesem Grund wies das Fahrzeug eine Gesamthöhe vom 4,45 m auf, was dazu führte, dass der Zeuge, als er bei der Auffahrt Freistadt-Süd auf die S 10 auffahren wollte, die Höhenkontrolle des Tunnels ausgelöst hat.

Der Zeuge wusste, dass er einen Spanngurt über den Schlauch führen hätte müssen. Dies war ihm zuvor vom Betriebsmechaniker der Gesellschaft gezeigt worden. Nach der Anhaltung nahm der Zeuge die Maßnahme vor.

Der Zeuge hat bei der ASFINAG keine Tunneldurchfahrt angezeigt.

Die Gesellschaft ist nach ISO 9001:2015, nach ISO 14001:2015 sowie nach ISO 45001:2018 (ex Occupational Health and Safety Assessment Series; OHSAS 18001) zertifiziert. Die Zertifikate sind bis April 2022 gültig.

EN ISO 9001 legt die Mindestanforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) fest, denen eine Organisation zu genügen hat, um Produkte und Dienstleistungen bereitstellen zu können, welche die Kundenerwartungen sowie allfällige behördliche Anforderungen erfüllen. Zugleich soll das Managementsystem einem stetigen Verbesserungsprozess unterliegen. Wesentlicher Gesichtspunkt der ÖNORM EN ISO 9001 ist auch die Darlegung der Fähigkeit die zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen [vgl. ÖNORM EN ISO 9001 Punkt 1 lit a); Punkt 8.3.3 lit c)]. Die Norm sieht vor, dass das Unternehmen interne Strukturen schaffen muss, um ihre Anforderungen zu überprüfen und einzuhalten. Es sind umfangreiche Dokumentationspflichten und kontinuierliche Verbesserungsprozesse vorgesehen.
Die Prozesse sind intern zu auditieren (Managementbewertung). Im Falle der Nichtkonformität sind im Rahmen der Norm konkrete Reaktionen gefordert.
Die ISO 45001 ist eine durch die Internationale Organisation für Normung (ISO) im März 2018 veröffentlichte Norm und beschreibt Anforderungen an ein Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) sowie eine Anleitung zur Umsetzung.

Diesbezüglich finden jährlich externe und interne Audits (Management-Reviews) statt. Mitarbeiter werden regelmäßig intern geschult. So fand etwa im Herbst 2018 eine interne Schulung statt.

Kann der Sicherheitsmanager Missstände nicht unmittelbar abstellen, informiert er den Bf, der diese dann sanktioniert.
Das Unternehmen hat ca. 130 Mitarbeiter und setzt einen hochqualifizierten Mitarbeiter als Sicherheitsmanager nur dafür ein, dass die Einhaltung von Vorschriften und Normen sichergestellt wird. Mit ihm hält der Bf zwei Mal im Jahr ein internes Audit ab. Dieser kontrolliert auch regelmäßig am Bauhof. Zu diesem Zweck fanden auch mit dem Zeugen B zumindest 2 – 3 individuelle Gespräche etwa in Bezug auf die Überprüfung bzw. die Haltbarkeit von Spanngurten und Ketten statt.

Der Zeuge B hat beim ÖAMTC sämtliche Module für die C95 Ausbildung absolviert, weiters auf Kosten der Gesellschaft eine C95 Weiterbildung samt D95 Weiterbildung absolviert.

Zudem führen der Bf selbst, sein Lagerleiter und seine Bauleiter Kontrollen durch.

Der Lagerleiter kontrolliert bei neuen LKW-Lenkern das Beladen.

Wenn es öfter zu Problemen mit Mitarbeitern kommt, spricht der Bf schriftlich Verwarnungen aus. Deshalb kam es auch zur Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Zeugen.

Der Spruchteil des angefochtenen Bescheids lautet:
„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:

Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

1) Sie haben als Verantwortlicher der B, M x, x T, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des angeführten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von P B gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die im Bescheid unter Auflagen angeführte Transportgesamthöhe von 4,30 m um 0,15 m überschritten und somit die bei der Bewilligung erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden. Bescheiddaten: Bewilligung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, SOTRA-Nr.: x . Nicht erfüllte Auflage: Gesamtabmessungen einschließlich Ladung.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 1 Zif. 1 KFG 1967 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. d KFG 1967

2) Sie haben als Verantwortlicher der B, M x, x T, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des angeführten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von P B gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass folgender im Bescheid angeführten Auflage zuwidergehandelt wurde: Für das Befahren von Tunnel gilt die verpflichtende Anmeldung bei der ASFINAG und vor Ankunft bei der Höhenkontrolle das Eintreffen entweder per Telefon oder über die nächste

Notrufsäule bekanntzugeben. Bescheiddaten: Bewilligung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, SOTRA-Nr.: x.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 1 Zif 1 KFG 1967 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. d KFG 1967

Tatort: Gemeinde K, Richtung: L, x, Rampe x, Strkm x. Tatzeit: 30.07.2018, 08:30 Uhr.

Fahrzeuge:
Kennzeichen x, Anhängerwagen, S, blau Kennzeichen x, LKW, V

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
Zu 1) 300,00 Euro	60 Stunden	§ 134 Abs.1 KFG 1967
Zu 2) 300,00 Euro	60 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG 1967

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
60,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 660,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren. Die wiedergegebenen Textabschnitte ergeben sich aus den jeweiligen Dokumenten (Straferkenntnis, SOTRA-Bescheid).
Die Feststellungen zu den Vorkehrungen im Betrieb der Gesellschaft ergeben sich aus den Angaben des Bf und des Zeugen B. Der Bf machte in der Verhandlung einen äußerst seriösen und glaubwürdigen Eindruck und konnte nachvollziehbar und glaubhaft eine Fülle von Vorkehrungen in seinem Betrieb beschreiben, die die Einhaltung von Vorschriften sicherstellen sollen. So hat der Bf dargelegt, dass er über ganz wesentliche Zertifizierungen, insbesondere ISO 9001 verfügt, die jährlich von der Zertifizierungsstelle TÜV Süd und auch intern auditiert werden. Derartige Zertifizierungen sind in einem Betrieb mittlerer Größe, wie dem vorliegenden, durchaus nicht an der Tagesordnung. Sie erfordern einen beträchtlichen Aufwand und deuten auf den Willen hin ein hohes Qualitätsniveau aufrecht zu erhalten.
„Bei einer Zertifizierung handelt es sich um eine Bestätigung durch eine unabhängige Stelle, dass bestimmte Anforderungen erfüllt werden, wobei die zertifizierende Stelle ihrerseits entsprechend autorisiert (akkreditiert) sein und einer Aufsicht unterliegen muss.[...]“ (VwGH 20. April 2016, Ra 2015/04/0018).

Mit der Zertifizierung nach ISO 9001 hat der Bf die Einrichtung eines international anerkannten Qualitätsmanagementsystems und die Einhaltung zumindest des Stands der Technik auf dem zertifizierten Gebiet nachgewiesen. Bereits ISO 9001 fordert die unbedingte Einhaltung behördlicher und gesetzlicher Anforderungen, gibt den diesbezüglichen Stand der Technik vor und wird nach gerichtsbekannt strengen Maßstäben von externen Stellen im Rahmen von regelmäßigen Audits überprüft und ggf. wiederverliehen. Die diesbezüglichen Feststellungen ergeben sich (in zusammengefasster Form) aus dem System Wikipedia, jedoch insbesondere aus der Norm selbst, in die das Gericht Einsicht genommen hat. Nach den auf der Homepage der Gesellschaft verfügbaren und vom Gericht eingesehenen Urkunden ist die Zertifizierung bis 30. April 2022 gültig, weshalb kein Zweifel daran besteht, dass die Gesellschaft die Vorgaben der ÖNORM EN ISO 9001 – und damit auch die „zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen“ grundsätzlich erfüllt.
Der Bf stellte auch dar, dass er eigens einen hochqualifizierten Mitarbeiter eingestellt hat, der allein für die Überprüfung der Einhaltung von Gesetzen und Normen zuständig ist. Selbst aus der Aussage des nur kurz im Betrieb tätigen und insgesamt „sehr kurz angebundenen“ Zeugen B hat sich ergeben, dass der Sicherheitsmanager mindestens 2 – 3 mal Kontrollen beim Bf, der nur ein dreiviertel Jahr im Betrieb tätig und meist mit dem LKW unterwegs war, durchgeführt hat. Zudem verfügt der Zeuge B über die C95-Ausbildung im Rahmen derer der Zeuge auch in Bezug auf Sicherheitstechnik, Anwendung von Vorschriften und Ladungssicherung geschult worden war.
Hinzu kommt, dass der Zeuge aufgrund eines von ihm als unbedeutend heruntergespielten (nicht rechtsrelevanten) Vorfalls mit dem vorliegenden Bagger (er konnte diesen bei einer anderen Gelegenheit nicht auf den Tieflader aufladen), konkret und in Bezug auf den hier ggst. Bagger vom Werkstattmeister der Gesellschaft unterwiesen und ihm auch gezeigt wurde, wie er die vorliegenden Hydraulikschläuche mit Spanngurten zu verzurren hat, dass die erlaubte Transporthöhe nicht überschritten wird. Die vom Bf beschriebenen Probleme mit dem Zeugen B, die nach kurzer Zeit auch zur einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses geführt haben, waren für das Gericht durchaus nachvollziehbar. Auch das Gericht vermochte beim Zeugen B eine gewisse Belehrungsresistenz zu erkennen. Er war stets bemüht, offensichtlich vorhandene Fehler herunterzuspielen (zB. die Unfähigkeit den Bagger zu bedienen; Nicht Niederzurren der Schläuche) und zu betonen, dass er aufgrund seiner 25-jährigen Erfahrung in der Lage sei, einen Bagger aufzuladen und abzusichern, obwohl aufgrund seiner eigenen Aussage feststeht, dass er den notwendigen Anforderungen – um die er auch wusste (Niederzurren) – nicht nachkam.
Hilfe lehne er ab, das mache er sich lieber selber.
Dementsprechend legte der Zeuge vor Gericht mit der Überzeugung richtig gehandelt zu haben dar, warum er auf das Niederzurren der Schläuche verzichtet hatte. Er brachte zum Ausdruck, dass es nicht angehen könne, alleine auf den Bagger klettern zu müssen und das Herunterfallen zu riskieren. Hilfe hat sich der

Zeuge keine geholt, obwohl auf Baustellen zweifellos genug Personen anwesend sein müssten. Nach der Auslösung der Höhenkontrolle war er aber dann doch in der Lage, die Schläuche alleine niederzuzurren. Weiters erscheint dem Gericht angesichts der vorliegenden Lichtbilder, dass ein Hinaufsteigen auf eine absturzträchtige Stelle gar nicht erforderlich war, sondern der Zeuge durch Steigen auf den Tieflader oder die Baggerplattform und Überwerfen des Gurts, mit etwas Bemühen das Niederzurren der Schläuche durchaus ohne Hilfe und Eigengefährdung bewerkstelligen hätte können. Letztendlich geht das Gericht davon aus, dass der Zeuge vergessen hat die Maßnahme durchzuführen oder schlicht zu bequem war.
Der Zeuge verfügte über alle erforderlichen Schulungen.
Gerade in Bezug auf das Niederzurren der Hydraulikschläuche wurde er extra unterwiesen und ist im vorliegenden Einzelfall in vollem Bewusstsein, dass er regelwidrig handeln würde, seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, obwohl ihm die diesbezügliche Erfüllung möglich war. Dieser Umstand lag außerhalb der Ingerenz des Bf, weil er den Zeugen außerhalb des 130 Personenbetriebes, nicht lückenlos überwachen kann und auch nicht damit rechnen musste, dass der Zeuge das Erlernte absichtlich nicht umsetzt. Selbst das beste Kontrollsystem ist nicht in der Lage, derartige Einzelhandlungen zu unterbinden, weil es dann erforderlich wäre, die jeweilige Person ständig zu begleiten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

§ 101 Abs 1 und 5 KFG lauten:

„§ 101. Beladung

(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn

a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden,

b) die im § 4 Abs. 6 Z 1 festgesetzte Höchstgrenze für die größte Höhe von Fahrzeugen durch die Beladung nicht überschritten wird,

c) die größte Länge des Fahrzeuges durch die Beladung um nicht mehr als ein Viertel der Länge des Fahrzeuges überschritten wird und

d) bei Bewilligungen gemäß Abs. 5 zweiter Satz erteilte Auflagen eingehalten werden,

e) die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb

auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen, in welchen Fällen eine Ladung mangelhaft gesichert ist. Dabei können auch verschiedene Mängel in der Ladungssicherung zu Mängelgruppen zusammengefasst sowie ein Formblatt für die Befundaufnahme bei Kontrollen festgesetzt werden.
[...]
(5) Transporte, bei denen die im Abs. 1 lit. a bis c angeführten oder die gemäß Abs. 6 festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, und Langgutfuhren, bei denen die Länge des Kraftfahrzeuges oder des letzten Anhängers samt der Ladung mehr als 16 m beträgt, sind nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Transport durchgeführt werden soll, zulässig. Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden:

1. Beförderung einer unteilbaren Ladung oder andere besondere Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, und
2. wenn die Beförderung – ausgenommen Beförderungen bei denen die Be- und Entladestelle nicht mehr als 65 km Luftlinie voneinander entfernt sind – wenigstens zum größten Teil der Strecke mit einem anderen, umweltverträglicheren Verkehrsträger (insbesondere Bahn, Schiff) nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand durchgeführt werden kann.

In allen Fällen ist in der Bewilligung die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben. Soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, ist die Bewilligung nur unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. § 36 lit. c, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden. Die Behörden sind verpflichtet über solche Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.“

<u>103 Abs 1 KFG lautet:</u>

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht; [...]“

Die hier wesentlichen Bestimmungen des Bescheids des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. April 2018 (SOTRA-Bescheid) lauten:

„[...] Gesamtabmessungen einschließlich Ladung:
[...]

	LASTFAHRT	LEERFAHRT
Länge: (m)	25,00	21,20
Breite: (m)	3,50	2,55
Höhe auf Landesstraßen: (m)	4,20	
Höhe auf Autobahnen und Schnellstraßen (m)	4,30	

[...]

STANDARDAUFLAGEN FÜR DAS AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSENNETZ:

[...]
Für das Befahren von Tunnel gilt

Das Befahren von Tunnel ist in Abhängigkeit der länderspezifischen Höhen- und Breitenbeschränkungen (siehe „verpflichtende Anmeldung ASFINAG“) mindestens 24h vor Fahrtantritt per Telefax oder E-Mail bei der regionalen Verkehrsmanagementzentrale (VMZ) anzumelden. Das Eintreffen des Transports ist rechtzeitig vor Ankunft bei der Höhenkontrolle entweder per Telefon oder über eine der nächsten Notrufsäulen bekannt zu geben. Eventuelle Vorgaben der VMZ sind einzuhalten. [...]“

Auf Seite 25 und 26 heißt es:

„Verpflichtende Anmeldung ASFINAG:

Besondere Auflagen für Tunnel (A+S-Netz):

Für die A) ab km 0,00 bis Landesgrenze OÖ/Stmk. (beide Rfb.) gilt:
Ab einer Transportbreite von 3,01 m und/oder ab einer Transporthöhe von 4,01 m ist der Transport entsprechend der Standardauflage A+S-Netz bei der VMZ A anzumelden.[...]“

III.2. Unzulässiger Alternativvorwurf/Spruchmangel

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat die Umschreibung der Tat gemäß § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. Juli 2010, 2008/09/0149) so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der

Doppelbestrafung bewirkt wird . Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (zuletzt VwGH 21. September 2018, Ra 2017/17/0557).

Der Spruch eines Straferkenntnisses muss nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z 1 VStG zudem so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann. Der Beschuldigte hat zudem ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten werden (vgl VwGH 24. April 2015, 2013/17/0400, sowie vom 18. Mai 2016, Ra 2015/17/0029). Die Identität der Tat muss unverwechselbar feststehen (vgl VwGH 3. Juni 2015, 2013/17/0407, mwN).

§ 44a Z 1 VStG ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden und gleichzeitig der Verwaltungsgerichtshof in die Lage versetzt wird, eine rechtliche Prüfung vorzunehmen. Nach diesen, aber auch nur nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem konkreten Fall insbesondere auch zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat dem § 44a Z 1 VStG genügt oder nicht genügt, mithin ob die erfolgte Umschreibung der Tat im konkreten Fall das Straferkenntnis als rechtmäßig oder als rechtswidrig erscheinen lässt. Das an die Umschreibung der Tat zu stellende Genauigkeitserfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wieder gegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (vgl. VwGH 18. Mai 2016, Ra 2015/17/0029, mwN).

Überdies ist ein den Erfordernissen des § 44a VStG nicht entsprechender Alternativvorwurf unzulässig (VwGH 14. Mai 1997, 95/03/0083 mit Hinweis E 28. Oktober 1987, 86/03/0131).
Durch Verwendung der Konjunktion „beziehungsweise“ in beiden Spruchpunkten macht die belangte Behörde dem Bf einen unzulässigen Alternativvorwurf. Sie wirft dem Bf einerseits vor, nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass der Zustand des KFZ nicht dem Gesetz entsprach, andererseits dies für die Ladung galt. Abgesehen

davon, dass sich dieser Vorwurf für den zweiten Spruchpunkt überhaupt nicht eignet, weil dem Bf dort vorgeworfen werden soll, dass er dafür verantwortlich sei, dass der Lenker keine Anmeldung bei der ASFINAG vorgenommen und damit gegen den SOTRA-Bescheid verstoßen haben soll, enthält die Tatumschreibung im Spruch des Strafbescheides einen Alternativvorwurf (argumentum „bzw“), und liegt insofern ein Verstoß gegen § 44a lit a VStG vor (Hinweis E 12.3.1992, 91/06/0161).“ (VwGH 17. September 1992, 92/18/0180).

III.3. Zu den Spruchpunkten im Einzelnen:

III.3.1. Spruchpunkt 1.

Abgesehen von den unter III.2. dargestellten Spruchmängeln will die belangte Behörde dem Bf in diesem Spruchpunkt zusammengefasst den Vorwurf machen, er habe nicht dafür gesorgt, dass die Abmessungen der Ladung dem vorliegenden SOTRA-Bescheid entsprachen.
Der vorliegende SOTRA-Bescheid sieht für die benutzte Straßenart eine maximale Gesamthöhe von 4,3 m vor, die um 15 cm überschritten wurde, weil der Zeuge B die Hydraulikschläuche nicht niedergezurrt hatte.

Auf objektiver Ebene hat der Bf diesen Umstand aufgrund der Bestimmung des § 103 Abs 1 Z 1 KFG, der dem Zulassungsbesitzer diesbezüglich eine Haftung aufbürdet, als Geschäftsführer zu vertreten.

Es ist jedoch die Frage zu stellen, ob der Bf diesen Umstand auch verschuldet hat, bzw. er ihm subjektiv vorwerfbar ist.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

„§ 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verlangt bei Ungehorsamsdelikten von einer beschuldigten Person, von sich aus initiativ glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Gesetzgeber vermutet in einem solchen Fall die Schuld bis zur Glaubhaftmachung des Gegenteiles durch den Beschuldigten. Das Verschulden wird nach der genannten gesetzlichen Bestimmung widerleglich vermutet, wobei (zum Unterschied vom Beweis, der in der Herbeiführung eines behördlichen Urteils über die Gewissheit des Vorliegens einer entscheidungsrelevanten Tatsache besteht) hier zur Erleichterung für die beschuldigte Person die Herbeiführung eines Urteiles über die Wahrscheinlichkeit einer Tatsache genügt (vgl. VwGH 30.10.1991, 91/09/0060).“ (VwGH 20. März 2018, Ra 2017/03/0092)

Zum vergleichbaren Fall der Überladung spricht der Verwaltungsgerichtshof wie folgt aus:

„Die Einhaltung der Verpflichtung des Lenkers, sich die für eine zuverlässige Feststellung einer allfälligen Überladung des Kraftfahrzeuges erforderlichen fachlichen Kenntnisse selbst zu verschaffen oder sich der Mitwirkung einer fachkundigen Person zu bedienen und, falls keine Möglichkeit zu einer genauen Gewichtskontrolle beim Aufladen besteht, im Zweifel nur eine solche Menge an Ladegut zu laden, dass auch unter Annahme des höchsten Gewichtes das höchste zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird, hat der Zulassungsbesitzer durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen. Nur ein wirksames begleitendes Kontrollsystem befreit ihn von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftswidrige Beladung seiner Kraftfahrzeuge. Im Verwaltungsstrafverfahren obliegt es dem Zulassungsbesitzer, zur Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens gemäß § 5 Abs. 1 VStG von sich aus konkret darzulegen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um der ihm auferlegten Verpflichtung nachzukommen.“ (VwGH 25. April 2008, 2008/02/0045)

„Dem Zulassungsbesitzer kommt gem § 103 Abs 1 KFG eine gem § 134 KFG verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte Überwachungsfunktion zu. Er hat daher für eine gehörige Überwachung der Beladung der Fahrzeuge zu sorgen und - da es sich bei einer Übertretung des § 103 Abs 1 KFG um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt handelt (Hinweis E 8.4.1987, 85/03/0112) - im Falle eines festgestellten gesetzwidrigen Zustandes eines für ihn zugelassenen Fahrzeuges darzutun, weshalb ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe. Dies bedeutet im Falle des § 103 Abs 1 KFG, daß der Zulassungsbesitzer darzulegen hat, welche Maßnahmen (zB Kontrollen oder Beauftragung anderer Personen zur Vornahme dieser Kontrollen) er gesetzt hat, um derartige Verstöße zu vermeiden (Hinweis E 25.10.1989, 89/03/0180). Nur ein wirksames Kontrollsystem befreit den Zulassungsbesitzer von seiner Verantwortung für die vorschriftswidrige Beladung seiner Kraftfahrzeuge (Hinweis E 25.10.1989, 89/03/0180). Ein solches wirksames Kontrollsystem liegt aber nur dann vor, wenn dadurch die Überwachung des Zustandes aller Fahrzeuge jederzeit sichergestellt werden kann.“ (VwGH 13. November 1991, 91/03/0244).

„Die im § 103 Abs 1 Z 1 KFG normierte Sorgfaltspflicht verlangt nicht, daß der Zulassungsbesitzer selbst jede Beladung überprüft, ob sie dem Gesetz und den darauf gegründeten Verordnungen entspricht. Der Zulassungsbesitzer hat aber nach dieser

Gesetzesstelle jene Vorkehrungen zu treffen, die mit Grund erwarten lassen, daß Überladungen hintangehalten werden. Hiefür reicht die bloße Dienstanweisung an die bei ihm beschäftigten Lenker, die Beladungsvorschriften einzuhalten, nicht aus, zumal eine Überwälzung der den Zulassungsbesitzer grundsätzlich persönlich treffenden Verpflichtung auf den ohnehin separat unter Strafsanktion stehenden Lenker nicht möglich ist. Der Zulassungsbesitzer hat vielmehr die Einhaltung der Dienstanweisungen auch gehörig zu überwachen. Sollte er etwa wegen der Größe des Betriebes nicht in der Lage sein, die erforderlichen Kontrollen selbst vorzunehmen, so hat er eine andere Person damit zu beauftragen, um Überladungen zu vermeiden. Dabei trifft den Zulassungsbesitzer nicht nur die Verpflichtung, sich tauglicher Personen zu bedienen, sondern auch die weitere Verpflichtung, die ausgewählten Personen in ihrer Kontrolltätigkeit zu überprüfen. Die bloß nachträgliche, durch Einsichtnahme in die Lieferscheine und Wiegescheine vorgenommene "Überprüfung" stellt keine ausreichende Kontrolltätigkeit dar, da es ja darauf ankommt, daß die Überladung von vornherein vermieden wird (Hinweis E 26.3.1987, 86/02/0193)“. (VwGH 13. November 1996, 96/03/0232)

„Wenn auch eine lückenlose Kontrolle nicht verlangt werden kann, wenn die zu kontrollierende Tätigkeit außerhalb einer Betriebsstätte disloziert vorgenommen wird, enthebt dies aber nicht von der Verpflichtung, alle möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung der maßgebenden Regelungen sicherzustellen (vgl. dazu etwa VwGH 26.1.2015, Ra 2014/08/0065; 27.6.2016, Ra 2015/08/0184), wobei das etablierte Kontrollsystem - um wirksam sein zu können - dann grundsätzlich lückenlos anzuwenden ist (vgl. VwGH 12.7.2011, 2008/09/0230, mwH)“. (VwGH 20. März 2018, Ra 2017/03/0092)

Vorliegend hat der Bf dargelegt und durch Zurverfügungstellung von Beweisurkunden auch belegt, weiters durch seine eigene glaubwürdige Aussage glaubhaft gemacht, dass er einerseits ein von Extern auditiertes Qualitätsmanagementsystem (EN ISO 9001) eingeführt hat, das bekanntermaßen auch die Einhaltung von Rechtsvorschriften umfasst. Der Bf hat darüber hinaus intern einen eigenen hochqualifizierten Mitarbeiter zur Überwachung und Kontrolle eingestellt und hat sich ergeben, dass dieser auch regelmäßig Kontrollen durchführt, und auch der wenig im Betrieb anwesend gewesene Zeuge zumindest drei Mal kontrolliert wurde. Daneben kontrolliert der Bf selbst seinen Bauhof und seinen Lagerleiter in Beladungsfragen. Neben den externen jährlichen Audits finden intern sogenannte Managementaudits statt, bei denen der vom Bf berufene Mitarbeiter den Bf informiert. Daneben finden interne Schulungen statt und verfügte der Zeuge zudem über ganz wesentliche Kurse (C95) die ihn in die Lage versetzt haben, korrekt zu handeln. Es gibt keine Hinweise darauf, dass dieses sehr aufwändige Kontrollsystem nicht auch lückenlos angewendet wird.
Im vorliegenden besonderen Fall kommt hinzu, dass der Zeuge, der einmal Schwierigkeiten mit dem Aufladen des ggst. Baggers hatte, aus diesem Anlass vom Werkstattmeister der Gesellschaft unterwiesen wurde, wie der Bagger zu verladen ist, insbesondere, dass auf die richtige Position der Schaufel zu achten und die Hydraulikschläuche niederzuzurren sind.

Nach den Angaben des Zeugen in der Verhandlung wusste er auch genau um diese Notwendigkeit und wäre auch damit zu rechnen gewesen, dass sich der Zeuge an das Gelernte hält. Er hat sich aber bewusst und insofern vorsätzlich entschlossen, sich trotz entsprechender Anleitung durch den Werkstattmeister des Bf regelwidrig zu verhalten.
Das beste und lückenloseste Kontrollsystem scheitert gelegentlich, wenn ein unterwiesener Mitarbeiter, der aufgrund seiner Ausbildung auch selbst um die Notwendigkeit bestimmter Vorkehrungen wissen müsste, Anordnungen bewusst nicht umsetzt.
In einem Baubetrieb, in welchem vielfältige Handlungen und Tätigkeiten an der Tagesordnung sind, ist es unmöglich für jeden einzelnen Arbeitsschritt ein eigenes, konkret auf diesen ausgerichtetes Kontrollsystem zu etablieren. Vielmehr ist es nach Ansicht des Gerichts erforderlich, ein allgemeines, möglichst viele Einzelfälle abdeckendes Kontrollsystem einzurichten. Nicht jeder Einzelfall kann und muss entsprechend der oben dargestellten Judikatur des VwGH lückenlos überwacht werden, sofern das Kontrollsystem lückenlos zur Anwendung kommt.
Der Bf hat vorliegend insbesondere durch Anwendung der ÖNORM EN ISO 9001, Anstellung eines Sicherheitsmanagers und durch vielfältige weitere Maßnahmen (interne Schulung, externe Kurse, Unterweisung durch Lagermeister, Werkstattmeister, eigene Kontrollen) ein lückenlos angewendetes Kontrollsystem etabliert. Das Gericht wüsste nicht, welche weiteren zumutbaren Vorkehrungen der Bf treffen hätte können, um den ggst. Einzelfall zu verhindern. Eine diesbezügliche auf den vorlegenden Einzelfall bezogene Kontrolle des Zeugen war schlicht nicht möglich und kann die Judikatur des VwGH zum Kontrollsystem naturgemäß nicht so ausgelegt werden, dass die von einer solchen Judikatur geforderten Anforderungen von Vorneherein unerreichbar sind.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde, die nach dem Aktenstand allerdings nicht über die erforderlichen Urkunden verfügte, geht das vorliegende Kontrollsystem weit über das bloße Schulen, Belehren und stichprobenartige Überwachen hinaus, weil der Bf seinen Betrieb nicht nur nach ISO 9001 zertifizieren hat lassen, sondern auch einen „Sicherheitsmanager“ angestellt hat und dieser auch regelmäßige Kontrollen vorgenommen hat (alleine der Zeuge – einer von über 100 Mitarbeitern – wurde innerhalb seiner kurzen Zeit beim Unternehmen vom Sicherheitsmanager zumindest drei Mal kontrolliert). Dazu kam die konkret auf das ggst. Problem bezogene Unterweisung durch den Werkstattmeister.

Im vorliegenden Fall hat der Bf ein System etabliert, welches die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften intendiert und regelmäßig und durchgängig intern und extern kontrolliert wird. Zudem fand eine auf den konkreten Bagger bezogene Unterweisung statt, die eine ganz einfache Maßnahme zum Inhalt hatte, die der Zeuge im ggst. Anlassfall bewusst missachtet hat.

„Ein wirksames Kontrollsystem verlangt nicht die ständige Beaufsichtigung jedes Arbeitnehmers, sondern das Treffen von Maßnahmen, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (vgl. VwGH 9.2.2015, Ra 2015/02/0014).“ (VwGH 12. November 2019; Ra 2019/02/0166)
Das Kontrollsystem wurde im vorliegenden Einzelfall durch das konkret unkontrollierbare (dislozierte), bewusst regelwidrige Verhalten eines einzelnen Mitarbeiters unterlaufen. Dieses Handeln konnte durch kein Kontrollsystem verhindert werden.

Vor diesem Hintergrund ist dem Bf gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn kein Verschulden trifft, weshalb Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen ist.

III.3.2. Spruchpunkt 2.

Zur Spruchkonkretisierung ist vorliegend zunächst auf Punkt III.2. zu verweisen. Der vorliegende Spruch erweist sich neben dem bereits dargestellten Alternativvorwurf als nicht den Konkretisierungserfordernissen des § 44a VStG entsprechend.

Nach der Judikatur des VwGH muss eine konkrete Tatumschreibung iSd § 44a Z 1 VStG bei der Nichteinhaltung einer bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflage neben dem Umstand, dass eine (mit der Untergliederung jenes Bescheides, in dem die in Rede stehende Auflage vorgeschrieben wurde, konkret zu bezeichnende) Auflage nicht eingehalten wurde, konkret alle Handlungen oder Unterlassungen anführen, durch welche die Auflage nicht eingehalten wurde (VwGH 18. Oktober 2012, 2012/04/0020, mwN u.a. auf die zu § 367 Z 25 GewO 1994 ergangene Rechtsprechung zur Nichteinhaltung von Auflagen).

Die belangte Behörde konkretisiert nicht welche Auflage des Bescheides vom 19. April 2018 der Bf verletzt haben soll. Eine Auflage „Für das Befahren von Tunnel gilt die verpflichtende Anmeldung bei der ASFINAG und vor Ankunft bei der Höhenkontrolle das Eintreffen entweder per Telefon oder über die nächste Notrufsäule bekanntzugeben.“ findet sich im vorliegenden Bescheid nicht.

Vielmehr lautet die Auflage „Für das Befahren von Tunnel gilt“ auf Seite 9 des SOTRA-Bescheids wie folgt:

„Für das Befahren von Tunnel gilt

Das Befahren von Tunnel ist in Abhängigkeit der länderspezifischen Höhen- und Breitenbeschränkungen (siehe „verpflichtende Anmeldung ASFINAG“) mindestens 24h vor Fahrtantritt per Telefax oder E-Mail bei der regionalen Verkehrsmanagementzentrale (VMZ) anzumelden. Das Eintreffen des Transports ist rechtzeitig vor Ankunft bei der Höhenkontrolle entweder per Telefon oder über eine der nächsten Notrufsäulen bekannt zu geben. Eventuelle Vorgaben der VMZ sind einzuhalten. [...]“

Auf Seite 25 und 26 heißt es:

„Verpflichtende Anmeldung ASFINAG:

Besondere Auflagen für Tunnel (A+S-Netz):

Für die A9 ab km 0,00 bis Landesgrenze OÖ/Stmk. (beide Rfb.) gilt:
Ab einer Transportbreite von 3,01 m und/oder ab einer Transporthöhe von 4,01 m ist der Transport entsprechend der Standardauflage A+S-Netz bei der VMZ A anzumelden.[...]“

Abgesehen davon, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids die anzuwendende Auflage nicht ihrem Wortlaut gemäß wiedergibt, sondern interpretiert und verkürzt darstellt, kann schon der anzuwendenden Klausel des SOTRA-Bescheids über die Anmeldung von Tunneldurchfahrten nicht jener Inhalt entnommen werden, den ihr die belangte Behörde unterstellen will, nämlich dass ausnahmslos jede Tunneldurchfahrt bei der ASFINAG anzumelden ist.

Dies, als die als Standardauflage bezeichnete Auflage auf Seite 9 des Bescheids durch die Worte „in Abhängigkeit der länderspezifischen Höhen- und Breitenbeschränkungen (siehe, verpflichtende Anmeldung ASFINAG‘)“ einen untrennbaren Konnex zu den länderspezifischen Regelungen ab S. 10 herstellt und die sogenannte Standardauflage von diesen abhängig macht.
Nach ihrem Wortlaut verweist die Standardauflage sohin auf die jeweilige länderspezifische Anordnung „Verpflichtende Anmeldungen ASFINAG“ (arg. siehe), die sich für Oberösterreich aus den Seiten 25 und 26 des Bescheids ergibt. Dort findet sich eine Regelung, die sich ausschließlich auf die A 9 bezieht. Der Zeuge fuhr aber auf die S 10 auf.
Die vorliegenden Bestimmungen können nicht anders verstanden werden, als soeben dargelegt. Soweit die den SOTRA-Bescheid verfassende Behörde tatsächlich eine Grundregel und eine Sonderregel schaffen wollte, hätte sie die beiden Regeln nicht durch die Wendung „in Abhängigkeit“ untrennbar verknüpfen dürfen, sondern wäre es an ihr gelegen, etwa durch das Wort „unbeschadet“ oder überhaupt durch getrennte Darstellung klarzustellen, dass es eine allgemeine und eine besondere Anordnung gibt. Bei der gegenständlichen Formulierung bleibt jedenfalls kein Spielraum für Auslegungen, im Zuge derer ein Verständnis nach dem von der Behörde unterstellten Sinn erreicht werden könnte. Selbst wenn in der gegenständlichen Form abweichend vom Wortlaut – was keinesfalls offenkundig ist – eine generelle Anmeldeverpflichtung geschaffen werden sollte,

können derartig grobe, nicht uminterpretierbare Formulierungsmängel in Bescheiden nicht zulasten des Normunterworfenen gehen.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof in seiner zur Auslegung von Verwaltungsgesetzen ergangenen Judikatur wie folgt aus:
„Grundsätzlich kommt der Wort("Verbal")interpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung der Vorrang zu, wobei in Ansehung korrigierender Auslegungsmethoden äußerste Zurückhaltung geboten erscheint. Ein Abweichen vom klaren Wortlaut des Gesetzes ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zu verantworten, wenn eindeutig feststeht, dass der Normsetzer etwas anderes gewollt hat, als er zum Ausdruck gebracht hat“. (vgl VwGH 28.09.2006, Zl. 2006/17/0083 unter Hinweis auf Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht[3], 100 f).

Nichts anderes kann für Bescheidauflagen, die vom Normunterworfenen einzuhaltende Handlungsanordnungen darstellen, gelten.

Die von der belangten Behörde gewählte Interpretation steht zudem im Widerspruch zum im Strafrecht wesentlichen Grundsatz „nulla poena sine lege“, der eine ergänzende, nicht unter den Wortlaut der Norm subsumierbare Deutung durch Auslegung iwS oder durch Analogie zu Lasten des Beschuldigten nicht zulässt. Für strafrechtliche Belange verbietet sich jede den Wortlaut missachtende „Auslegung“ zulasten des Beschuldigten ausnahmslos. Der, auch im Verwaltungsstrafrecht, geltende Grundsatz „nulla poena sine lege scripta“ kennt als Strafrechtsquelle nur das geschriebene Gesetz bzw. hier den anordnenden Bescheid und lässt nur eine Auslegung im Rahmen des möglichen Wortsinnes zu (vgl mwN Wessely in N.Raschauer/W.Wessely [Hrsg], Kommentar zum VStG[2] § 1 Rz 14).

Aus den hier relevanten Bescheidklauseln lässt sich eine Anmeldeverpflichtung in Bezug auf jeden Autobahntunnel mit Ausnahme jene auf der A 9 zwischen km 0,00 und der Landesgrenze nicht entnehmen.

Mangels Verstoßes gegen eine diesbezügliche Bescheidauflage ist auch eine Verantwortlichkeit gemäß § 103 Abs 1 Z 1 KFG nicht gegeben, sodass der Bf die ihm vorgeworfene Tat schon auf objektiver Ebene nicht begangen hat.

Abgesehen davon entspricht auch der vorliegende Spruch nicht den Konkretisierungserfordernissen des § 44a VStG, zumal er in sich widersprüchlich ist. Die Nichteinhaltung von Auflagen über eine verpflichtende Anmeldung zur Tunneldurchfahrt betrifft weder den Zustand des Fahrzeugs noch dessen Ladung und fehlt es dem Spruch auch insofern an Klarheit.

III.4. Neben den vom Gericht angesichts des Ablaufes der Verfolgungsverjährungsfrist nicht mehr korrigierbaren Spruchmängeln hat der Bf keine der beiden ihm vorgeworfenen Taten begangen, weil ihm die unter Spruchpunkt 1. angelastete Tat mangels Verschuldens nicht subjektiv vorwerfbar ist und der zu Spruchpunkt 2. formulierten Tat keine bescheidmäßige Anordnung zugrunde liegt.

Mangels Begehens strafbarer Handlungen ist das ggst. Straferkenntnis deshalb aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in Bezug auf beide Spruchpunkte zur Einstellung zu bringen.

III.5. Die belangte Behörde ist der Vollständigkeit halber auf folgende ständige Judikatur des VwGH hinzuweisen:
„Wird ein Täter als verantwortliches Organ im Sinne des § 9 Abs 1 VStG bestraft, so erfordert § 44a Z 1 VStG, dass im Spruch des Straferkenntnisses die Art der Organfunktion, derzufolge der Täter zur Vertretung nach außen berufen ist, eindeutig angeführt wird“. (VwGH 22. März 2012, 2012/07/0018; vgl. VwGH 6. Juli 1982, 82/11/0013 und 27. September 1988, 88/08/0054).

III.6. Bei diesem Ergebnis sind dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG keine Verfahrenskostenbeiträge aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl